

Vereinbarung

zwischen

der Kreisjägerschaft Hochsauerlandkreis
e.V.

und dem

Hochsauerlandkreis

Vorwort

Die Landschaft des Hochsauerlandkreises ist als Mittelgebirgslandschaft geprägt vom Wechsel zwischen Wald und überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Dabei haben die teilweise großen Buchenwaldkomplexe überregionale Bedeutung; sie sind als FFH-Gebiete gemeldet worden. Dieser Landschaftsraum mit seinen Hoch- (Rotwild, Sikawild, Muffelwild und Schwarzwild) und Niederwildarten (u.a. Rehwild, Hase, Kaninchen, Rebhuhn) sowie Raubwild und Federwild verdient einen nachhaltigen Schutz.

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen stellt u.a. die Landschaftsplanung das zentrale Instrument für Schutz und Entwicklung der Landschaft dar. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat Ende 2000 beschlossen, die flächendeckende Landschaftsplanung bis Ende 2007 durchzuführen. Mit der Landschaftsplanung sollen auch die Inhalte der Vogelschutzrichtlinie für das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und der Schutz der übrigen FFH-Gebiete innerhalb des Hochsauerlandkreises rechtlich umgesetzt werden.

Die Kreisjägerschaft des Hochsauerlandkreises will durch diese Vereinbarung dazu beitragen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Schutz der wildlebenden Tier und Pflanzenwelt im Kreisgebiet zu fördern. Die Rechtmäßigkeit der Jagd wird nicht in Frage gestellt. Die vom Hochsauerlandkreis praktizierte flächendeckende Landschaftsplanung ist Anlass dafür, gemeinsame Regelungen für die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten aufzustellen.

1. Landschaftsplan (§ 16 ff. Landschaftsgesetz)

Die in den Landschaftsplänen festgesetzten Schutz- und die Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft haben nicht nur den Erhalt, sondern auch die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Flora und Fauna zum Ziel und sind damit letztlich auch Maßnahmen, die der Hege, wie sie im Jagdrecht verankert ist, dienen.

Die Kreisjägerschaft Hochsauerlandkreis und der Hochsauerlandkreis -untere Landschaftsbehörde/untere Jagdbehörde- vereinbaren daher, bei der Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen frühzeitig, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die praktische Jagd und Hege ist Teil der sauerländischen Kulturtradition und kann damit zu einem Bestandteil bei der aktiven Umsetzung der Landschaftsplanung werden.

1.1 Schutzgebiete - Schutzobjekte

Nach den rechtlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen sind erhaltenswerte Teile von Natur und Landschaft –dazu zählen auch die Flächen des ökologischen Netzes „Natura 2000“ der EU (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)- durch Schutzfestsetzungen zu sichern.

In den in Landschaftsplänen des Hochsauerlandkreises festgesetzten Naturschutzgebieten erfolgt keine grundsätzliche Einschränkung der

ordnungsgemäßen Jagdausübung. Das Abwägungsgebot des Kreistages im jeweiligen Landschaftsplanverfahren bleibt jedoch unberührt.

Unter dieser Voraussetzung akzeptiert die Kreisjägerschaft die folgenden Festsetzungen in den Landschaftsplänen:

Verbote in den Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und § 62iger Biotopen

- *Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen*

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht im Rahmen dieser Vereinbarung weiter eingeschränkt sind (s. folgende Regelungen).

- *Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Anzeige oder Genehmigung bedarf.*

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern und geschlossenen Kanzeln mit max. 1,20 m x 1,50 m Kanzelboden aus bodenständigem Material.

(Völlig geschlossene Kanzeln sollten nur ausnahmsweise errichtet werden. Für ihren Bau ist möglichst ausschließlich Holz zu verwenden. Überdachte Hochsitze und Schirme sollten in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen genügen.)

- *Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen*

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Wildfütterung in Notzeiten gemäß der „Fütterungsverordnung NRW“.

(Ökologisch sensibler Bereiche, wie z. B. Biotope nach § 62 LG sind besonders zu beachten.

In großflächigen NSG -über 100 ha- können Wildfütterungen notwendig sein; in kleinflächigen sollte auf Fütterungseinrichtungen verzichtet werden.

Schwarzwildkarrungen sollten grundsätzlich in ökologisch sensiblen Bereichen -oligotrophe Standorte wie Moorböden, Magerrasen und Heideflächen, sowie Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen- nicht angelegt werden).

- *Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen*

Unberührt (und damit zulässig) ist das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und des Jagdschutzes sowie das Laufen lassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

(Das Fahren der Jagdausübungsberechtigten mit Kraftfahrzeugen in Naturschutzgebieten außerhalb von Wegen zum Bergen von schwerem Wild wird ausnahmsweise seitens des Hochsauerlandkreises mitgetragen und sollte auf das Notwendigste beschränkt werden. Die Ansitze sollten möglichst zu Fuß erreicht werden können).

Im Einzelfall können aus zwingenden ökologischen Gründen weitergehende Regelungen in den Naturschutzgebieten erforderlich werden. Die untere Landschaftsbehörde und die Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V. führen in solchen Fällen frühzeitig Gespräche, um möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Wildwiesen dienen in Naturschutzgebieten in erster Linie der Äsungsverbesserung und der Wildschadensverhütung und sollten nur ausnahmsweise für eine ausreichende Bejagung des Schalenwildes genutzt werden. Ablenkungsfütterungen sollten in NSG nicht eingerichtet werden.

1.2 *Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen* (§ 26 LG)

Die Landschaftspläne des Hochsauerlandkreises setzen verschiedene Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest. Es handelt sich dabei u.a. um Anpflanzungen, Entfichtungen von Talauen, Pflege von ökologisch wertvollen Flächen. Die Umsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.

Die Kreisjägerschaft Hochsauerland befürwortet derartige lebensraumverbessernde Maßnahmen und fordert ihre Mitglieder auf, sich aktiv zu beteiligen und die untere Landschaftsbehörde bei der Umsetzung der Landschaftspläne zu unterstützen. Dabei sichert der Hochsauerlandkreis zu, im

Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel (incl. Jagdsteuer) diese Maßnahmen zu unterstützen und ggfls. zu finanzieren.

2. Zusammenarbeit

Über die im Landschaftsgesetz vorgesehene Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hinaus erfolgt mit der Kreisjägerschaft Hochsauerland e.V. eine enge Kooperation.

In einer jährlich stattfindenden Zusammenkunft werden aktuelle Fragen aus dem Themenkreis "Naturschutz und Jagd" im Kreisgebiet angesprochen sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit erörtert. Darüber hinaus sind Kreisjägerschaft und untere Landschaftsbehörde gemeinsam der Auffassung, dass die Beteiligung der örtlichen Hegeringe und der Jagdausübungsberechtigten bei der konkreten Landschaftsplanung anzustreben ist.

Diese Form der partnerschaftlichen Zusammenarbeit hat das Ziel, die Planaufstellung insgesamt zu begleiten und sie durch gemeinsam gefundene Konfliktlösungen zu beschleunigen.

Die einvernehmlich gefundenen Lösungen werden Bestandteil des jeweiligen Landschaftsplanes und als solche sowohl von der unteren Landschaftsbehörde als auch von der Kreisjägerschaft vertreten.

3. Gültigkeitsdauer

Landschaft und Jagd befinden sich in einem stetigen Entwicklungsprozess. Von daher müssen die Inhalte dieser Vereinbarung einer ständigen Überprüfung unterworfen werden. Ergibt sich daraus die einvernehmlich anerkannte Notwendigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Vereinbarung, so ist dieses zeitnah zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gilt daher für einen unbestimmten Zeitraum. Bei der Kündigung gilt eine Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

4. Zustimmung des Kreistages

Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch den Kreistag des Hochsauerlandkreises am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Meschede, den 16. September 2003

Für den Hochsauerlandkreis

Für die Kreisjägerschaft
Hochsauerland e.V.

gez. Leikop gez. Stork

gez. Schmitt

Landrat Kreisdirektor

Vorstand